

# Statuten der

## Europäischen Gesellschaft für Traumatherapie und EMDR (Schweiz)

---

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Europäische Gesellschaft für Traumatherapie und EMDR (Schweiz)» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz an der Seeblickstr. 4 in 8716 Schmerikon.

### 2. Ziel und Zweck

- a) Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke, sondern ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Dazu gehören:
  - eine regionale und überregionale Auflistung von Traumatherapeuten, Hypnosetherapeuten, Rückführungstherapeuten und Psychosozialen Berater\*innen
  - die Unterstützung traumatisierter Menschen und Menschen mit chronischen Krankheitsbildern durch Informationen über Traumatisierungen und chronische Erkrankungen
  - Informationsveranstaltung für Betroffene
  - weitere Hilfestellungen für betroffene Menschen
- b) Der Verein setzt sich zur Aufgabe, Therapiemethoden zum Thema Trauma bekannt zu machen, insbesondere die Wirkungsweise und Therapiemethoden mit EMDR (Eye Movement Desensitization and Reprocessing), Hypnose, Rückführung und Psychosozialer Beratung.
- c) Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit und Zusammenarbeit mit gleich gesinnten Vereinigungen sollen der ideellen Werbung für die geförderten Zwecke dienen.
- d) Der Verein unterstützt Projekte bestimmter gemeinnütziger Vereine und Organisationen. Dabei handelt es sich um Vereine, die benachteiligten Menschen und/oder traumatisierten Menschen Hilfe anbieten.
- e) Mittel des Vereins dürfen nur für die statutengemässe Zwecke verwendet werden.
- f) Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- g) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- h) Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

### 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Gönnermitglieder zahlen einen höheren Beitrag als Aktivmitglieder. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr/Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### **4. Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Es werden folgende Mitgliederkategorien unterschieden:

- Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Verbandszwecke unterstützen.
- Gönnermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Gönnermitglieder haben kein Stimmrecht.
- Ehrenmitglieder. Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmegesuches durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller innert 30 Tagen seit der Ablehnung des Gesuches die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet abschliessend.

#### **5. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

#### **6. Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist jeweils nur auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 3 Monate vor Ende des entsprechenden Kalenderjahres schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann aus nachstehenden Gründen jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wegen erheblicher Verletzung der statutarischen Verpflichtungen
- wegen eines schweren Verstosses gegen die Interessen des Vereins

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

#### **7. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## 8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Halbjahr statt. Zur Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail gelten ebenfalls als schriftliche Einladung.

Anträge von Mitgliedern für Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 60 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 90 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via Email oder elektronischer Abstimmungsplattform) ist in begründeten Fällen erlaubt.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder.
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Abschliessender Entscheid über Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern (wenn der entsprechende Vorstandsentscheid bei der Mitgliederversammlung angefochten wird).
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Neinstimmen auf sich vereinigt; Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Vertretungen abwesender Mitglieder sind nicht zulässig.

Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## 9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Personen. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten selber. Der Vorstand

- a) führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen
- b) erlässt Reglemente
- c) kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen
- d) kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen
- e) verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand hat Anrecht auf eine angemessene Entschädigung und die Vergütung der effektiven Spesen.

## 10. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

## 11. Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Nehmen weniger als die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## 13. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 7. Juli 2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Schmerikon, 7. Juli 2021

Der Präsident:

Die Protokollführerin:

---

*Werner Becker*

---

*Lisa Becker*